

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

**Fakultätspromotionsordnung
für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
(FPromO WW)
Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzung vom
21. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Promotion.....	2
§ 3	Doktorgrade	2
§ 4	Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5	Betreuer/in, Gutachter/innen.....	2
II.	Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 7	Promotionseignungsprüfung.....	3
§ 8	Zulassung zur Promotion.....	4
III.	Abschnitt: Das Promotionsverfahren	4
§ 9	Eröffnung des Promotionsverfahrens	4
§ 10	Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	4
§ 11	Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	4
§ 12	Mündliche Prüfung.....	5
§ 13	Wiederholung der mündlichen Prüfung	5
§ 14	Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	5
§ 15	Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare	5
§ 16	Vollzug der Promotion	6
IV.	Abschnitt: Ehrungen	6
§ 17	Ehrenpromotion	6
V.	Abschnitt: Kooperative Promotionen	6
§ 18	Kooperative Promotionen	6
VI.	Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten	6
§ 19	Allgemeines	6
§ 20	Prüfungsverfahren an der FAU.....	6
§ 21	Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	6
§ 22	Gemeinsame Urkunde.....	6
VII.	Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	6
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistungen	6
§ 24	Entziehung des Doktorgrades	6
VIII.	Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	6
§ 25	Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	6

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO WW) dient als Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der FAU (**RPromO**) und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Einzelne Paragraphen enthalten daher keine weiteren Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Das für die Durchführung der Promotion zuständige Promotionsorgan ist der Promotionsausschuss. ²Diesem gehören alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an. ³Die gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG dem Fachbereich für Wirtschaftswissenschaften angehörenden entpflichteten Professorinnen bzw. Professoren und Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand sind berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses stimmberechtigt mitzuwirken; sie werden bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt, als sie mitgewirkt haben. ⁴Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Forschungsdekanin oder der Forschungsdekan, Stellvertreterin oder Stellvertreter ist die Fachbereichssprecherin oder der Fachbereichssprecher. ⁵Das Promotionsorgan kann einzelne Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen

1. im Fall der Disputation aus drei durch das Promotionsorgan bestimmten Prüferinnen bzw. Prüfern, die Mitglieder des Promotionsausschusses oder im Promotionsausschuss mitwirkungsberechtigt sind. Die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Dissertation sollen zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden. Des Weiteren ist die oder der Vorsitzende des Promotionsorgans berechtigt, sich an der Disputation als Prüferin bzw. Prüfer zu beteiligen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer bestimmen aus ihrer Mitte ein Mitglied zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden, die bzw. der zugleich Protokoll führt,
2. im Fall des Rigorosum aus einer Prüferin bzw. einem Prüfer je Prüfungsfach und einer vom Promotionsorgan als Beisitzerin bzw. Beisitzer bestimmten Person.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG), die an der FAU hauptberuflich tätig und Mitglieder oder Zweitmitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sind, sind berechtigt, Promotionen zu betreuen. ²Gleiches gilt für Personen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 **RPromO**. ³Nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglied oder Zweitmitglied am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften sind, sowie weitere promovierte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können, können auf Antrag Promotionen betreuen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 **RPromO**). ⁴§ 18 **RPromO** bleibt unberührt.

(2) In der Regel wird die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt.

(3) Mindestens eine Gutachterin bzw. Gutachter muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer und hauptberuflich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften als tätig sein.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Um zur Promotion zugelassen zu werden, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen der folgenden Abschlüsse in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachweisen:

1. Diplom, Magister oder Master an einer Universität bzw.
2. Master an einer Fachhochschule.

²Die für die Promotion relevante Fachrichtung muss mindestens 50 ECTS umfassen. ³Es müssen mindestens je 5 ECTS aus den Modulen mit einem engen Bezug zur angestrebten Dissertation sowie aus den nachfolgenden Modulen absolviert worden sein:

aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre

1. Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre und
2. Module aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre

sowie aus dem Gebiet der Sozialwissenschaften

1. Module aus dem Bereich Soziologie und
2. Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Sozialwissenschaften.

⁴Die Abschlussprüfung muss mindestens mit dem Prädikat "gut" (bis 2,5) bestanden sein.

⁵Bei einem Notendurchschnitt bis zu 3,0 kann das Promotionsorgan auf Antrag vom Erfordernis des Prädikats "gut" absehen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen und ein betreuungsberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses den Antrag befürwortet.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1) ¹Auf Antrag wird zur Promotionseignungsprüfung zugelassen, wer in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studium

1. einen Diplomabschluss einer Fachhochschule mit wenigstens sehr gutem Erfolg absolviert hat oder
2. zu den besonders befähigten universitären Bachelorabsolventinnen oder -absolventen zählt,

sofern sie ein von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vergebenes Thema selbständig und wissenschaftlich in einer Arbeit erörtert hat, die mindestens mit der Note "gut" bewertet worden ist; die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Monate.

(2) Dem Antrag ist zusätzlich ein Vorschlag für die zu prüfenden Fächer in der Promotionseignungsprüfung beizufügen.

(3) ¹Die Promotionseignungsprüfung wird durch die Teilnahme an Prüfungen in drei Fächern im Umfang je eines Teil- bzw. Halbfaches (10 ECTS-Punkten) nach der Diplom- oder Masterprüfungsordnung für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre bzw. Sozialwissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FAU abgelegt. ²Sie muss spätestens vier Semester nach der Zulassung nach Abs. 1 abgelegt werden.

(4) ¹Die Promotionseignungsprüfung umfasst Module gemäß § 6 Satz 3.

²Die Module nach Satz 1 werden vom Promotionsorgan festgelegt; die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.

(5) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle schriftlichen Arbeiten bestanden sind und die Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.

§ 8 Zulassung zur Promotion

(1) ¹Wird abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 1 ein Antrag auf Durchführung der mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums (§ 12) gestellt, sind diesem die Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers beizufügen. ²Er muss einen Vorschlag der Prüfungsfächer beinhalten.

(2) Der Lebenslauf nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 **RPromO** kann auch in englischer Sprache abgefasst sein.

(3) ¹Die Zulassung kann auch mit Auflagen ausgesprochen werden. ²Welche Leistungen die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Nachweis eines ausreichenden wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiums zu erbringen hat, legt das Promotionsorgan im Bescheid über die Zulassung zur Promotion fest.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

¹Folgende Unterlagen sind zusätzlich einzureichen:

1. für die Disputation: Nachweis über die Teilnahme an einem Promotionsprogramm im Umfang von 30 ECTS-Punkten; auch Leistungen wie die Teilnahme an nationalen und internationalen Konferenzen oder der Besuch externer Fortbildungsveranstaltungen können von der Betreuerin bzw. dem Betreuer angezeigt und von dem Promotionsorgan anerkannt werden. ²Leistungen, die für eine frühere Prüfungsleistung gezählt wurden, können nicht erneut geltend gemacht werden,
2. für das Rigorosum gemäß § 8 Abs. 1: Vorschlag über die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

³Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ausreichende fachliche Vorbereitung an einer anderen Universität nachweisen, so kann das Promotionsorgan diese auf Antrag als fachliche Vorbereitungsmaßnahme, bzw. Teil einer solchen anerkennen.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

¹Wenn anstelle einer Dissertation eine Mehrzahl von Aufsätzen (mindestens drei) eingereicht werden sollen, so muss die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Zielvereinbarung mit dem Betreuer über die erforderlichen Beiträge abschließen. ²Mindestens ein Aufsatz muss in Alleinautorenschaft verfasst sein. ³Mindestens zwei der Einzelbeiträge sollten das Potenzial aufweisen, um in einer hochrangigen, referierten Fachzeitschrift, möglichst auf internationalem Niveau, publiziert zu werden.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Notenstufen sind zu verwenden:

summa cum laude (1,0)	=	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude (2,0)	=	eine besonders anzuerkennende Leistung
cum laude (3,0)	=	eine gute Leistung
rite (4,0)	=	eine ausreichende Leistung.

³Die Notenbezeichnung bei Ablehnung der Arbeit lautet:

non rite (5,0)	=	eine nicht mehr ausreichende Leistung.
----------------	---	--

⁴Bei der Benotung der Arbeit sind Zwischennoten im Abstand von Viertelnoten (0,25) zulässig; die Noten 0,75 und 4,25 sind ausgeschlossen.

(2) Unabhängig davon, ob die Einzelbeiträge nach § 10 bereits erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind, haben die Gutachterinnen bzw. Gutachter abzuschätzen, ob das erforderliche Qualitätsniveau erreicht wird.

(3) Die Gutachten sollen mindestens fünf Wochen vor dem Sitzungstermin des Promotionsorgans eingereicht werden.

(4) Die Auslagefrist lt. § 11 Abs. 4 Satz 1 **RPromO** beträgt zwei Wochen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) ¹Nach Eröffnung des Verfahrens soll die mündliche Prüfung vor dem nächsten Sitzungstermin oder auf Antrag vor einem der beiden folgenden Sitzungstermine des Promotionsorgans abgelegt werden. ²Die Sitzungstermine des Promotionsorgans und die Zeiten der einzelnen mündlichen Prüfungen setzt das Promotionsorgan fest. ³Die mündliche Prüfung ist in deutscher Sprache abzulegen, soweit nicht der Promotionsausschuss mit Zustimmung der beteiligten Prüferinnen und Prüfer ihre Ablegung vollständig oder in Teilen in englischer Sprache gestattet. ⁴Sie findet in der Regel als Disputation, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch als Rigorosum statt.

(2) ¹Die mündliche Prüfung in Form einer Disputation erstreckt sich über den Gegenstand der Dissertation sowie angrenzende Gebiete. ²Sie dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet ihrer bzw. seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren, davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann. ³Die Disputation wird mit einem öffentlichen Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation vorstellt. ⁴Daran schließt sich ein nicht-öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das vom Vortrag ausgeht und fachübergreifende Aspekte einschließen soll; die Dauer der Disputation beträgt mindestens 45 und höchstens 90 Minuten

(3) ¹Die mündliche Prüfung in der Form eines Rigorosums erstreckt sich auf drei durch das Promotionsorgan bestimmte Fächer; die Dauer der Prüfung beträgt in jedem Fach ca. 30 Minuten. ²Die Fächer orientieren sich an der Fachrichtung der Kandidatin bzw. des Kandidaten entsprechend § 6 Satz 3. ³An dem Rigorosum können die mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Fakultät als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen.

(4) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12a **RPromO** findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

(1) ¹Im Rigorosum nach § 12 Abs. 3 setzt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer in ihrem bzw. seinem Fach die Note gemäß § 11 Abs. 1 fest. ²In der Disputation nach § 12 Abs. 3 setzt die Prüfungskommission die Note der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Abs. 1 fest.

(2) ¹Das Gesamtergebnis des Promotionsverfahrens besteht zu zwei Dritteln aus der durchschnittlichen Note der Dissertation und zu einem Drittel aus der durchschnittlichen Note der mündlichen Prüfung (Rigorosum) bzw. der Note der Disputation. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel zu einer ganzen Zahl beziehungsweise abgerundet. ³Ergibt sich eine Zwischennote, die in der Mitte zwischen zwei Noten liegt (1,5; 2,5; 3,5), so gilt die bessere Note.

§ 15 Veröffentlichung der schriftlichen Prüfungsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher und lateinischer Sprache ausgefertigt und bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote der Promotion. ²Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan der Fakultät unterschrieben. ³Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgefertigt werden; die ggf. anfallenden Kosten einer solchen Ausfertigung trägt die Kandidatin bzw. der Kandidat.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Für die Vergabe einer Ehrenpromotion müssen mindestens zwei von Mitgliedern des Promotionsorgans erstattete Gutachten vorliegen.

(2) Die Urkunde wird der Ehrendoktorin bzw. dem Ehrendoktor anlässlich eines von ihr bzw. ihm zu haltenden Vortrages von der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften überreicht.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der FAU (PromO-FBWiWi) vom 24. Februar 2010 vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der **RPromO** und **FPromO** werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der FAU (PromO-FBWiWi) vom 24. Februar 2010 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandida-

ten, die bereits zugelassen waren aber deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.